

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1013/3-II/7/89 (130)

Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 in der Fassung BGBl. Nr. 283/1988 sowie Verordnungsentwurf, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden

Z.Z.: vom 27. Jänner 1989

Zl.: 37.001/1-3/89

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1816

Sachbearbeiter:

Rat Dr. Gotthalseder

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
W i e n

Retrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE 9
Datum:	7. MRZ. 1989
Verteilt	13.3.89

*St. Hayek*

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehtet sich das BMF, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 27. Jänner 1989, Zl. 37.001/1-3/89, versendeten Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und einer Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden, in 25 - facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage  
25 Kopien

2. März 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*kmw*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 31 1013/3-II/7/89

Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 in der Fassung BGBI. Nr. 283/1988 sowie Verordnungsentwurf, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden.

Z.Z. vom 27. Jänner 1989  
Zl.: 37.001/1-3/89

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1816

**Sachbearbeiter:**  
Rat Dr. Gotthalseder

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Zur do. Note vom 27. Jänner 1989, Zl. 37.001/1-3/89, betr. den Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und einer Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden, nimmt das BMF wie folgt Stellung:

Das BMF verschließt sich nicht, jenen Verbesserungen, die im Einklang mit dem Versicherungsprinzip stehen. Hingegen erscheinen mehrere Bestimmungen, die Verbesserungen zum Inhalt haben, jedoch im Widerspruch zum Versicherungsprinzip stehen ("Kleine Anwartschaft" für Jugendliche; Anhebung des Arbeitslosengeldes in der niederen Lohnklasse bzw. Erhöhung des Grundbetrages etc), aus grundsätzlichen Erwägungen vom ho. Standpunkt aus bedenklich.

Bei der dem Entwurf beigeschlossenen umfangreichen Kostenschätzung darf nicht übersehen werden, daß der Mehraufwand auf Dauer aus den Reserven des Fonds nicht finanziert werden kann. Mittelfristig werden daher die Mehrkosten den Bund deshalb belasten, da diese in den laufenden zweckgebundenen Einnahmen keine Deckung finden und somit der Bund in Vorlage zu treten hat. Eine Vorgangsweise, die aus ökonomischer Sicht, bedenklich ist, weil kurzfristig angesammelte Reserven sofort zum Anlaß genommen werden, Mehrausgaben zu forcieren,

- 2 -

es aber Zweck des Reservefonds wäre, als Stabilisator zu fungieren, und daher eine Ansammlung der Mittel für längere Zeit erforderlich wäre.

25 Ausfertigungen wurden dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

2. März 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

